



Anerkennung der BONARA Stiftung mit Sitz in Höchst i. Odw. als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 9. April 2026 errichtete BONARA Stiftung mit Sitz in Höchst i. Odw. mit Stiftungsurkunde vom 23. Juni 2026 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 23. Juni 2026

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.07-00052-2025